

---

# Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

Vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2025)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG)<sup>2)</sup> auf Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (Unfallversicherungsgesetz, UVG)<sup>3)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005<sup>4)</sup>,

beschliesst:

## 1. Vollzugsbehörden, Aufgaben

### Art. 1 Departement

<sup>1)</sup> Das zuständige Departement überwacht den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung sowie der Unfallversicherungsgesetzgebung über die Unfallverhütung.

<sup>2)</sup> Es verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben (Art. 52 Abs. 2 ArG<sup>5)</sup>; Art. 86 Abs. 2 UVG<sup>6)</sup>).

### Art. 2 Amt, Aufgaben

<sup>1)</sup> Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Dienststelle im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, soweit sie die Unfallverhütung betrifft.

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 599

<sup>2)</sup> SR [822.11](#)

<sup>3)</sup> SR [832.20](#)

<sup>4)</sup> Seite 889

<sup>5)</sup> SR [822.11](#)

<sup>6)</sup> SR [832.20](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verhinderung der Benützung von gefährlichen Räumen und Einrichtungen sowie Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen (Art. 52 Abs. 2 ArG<sup>7)</sup>; Art. 86 Abs. 2 UVG<sup>8)</sup>);
- b) Durchführung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens;
- c) Planbegutachtungen;
- d) Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen.

### **Art. 3**            Gemeinden

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde unterstützt das Amt beim Vollzug dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie führt die ihr vom Amt zugewiesenen Aufträge aus und meldet diesem insbesondere Bauvorhaben von Betrieben, welche dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind.

<sup>3</sup> In der Baubewilligung ist der Vorbehalt der Plangenehmigung aufzunehmen.

### **Art. 4**            Weitere Amtsstellen, Kantonspolizei

<sup>1</sup> Das Amt kann das Feuerpolizeiamt, weitere kantonale Amtsstellen sowie die Kantonspolizei zur Mitwirkung bei Vollzugsaufgaben beiziehen.

<sup>2</sup> Das Feuerpolizeiamt setzt das Amt insbesondere über Bauvorhaben in Kenntnis, für welche eine Planbegutachtung in Frage kommt und stellt ihm die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung.

## **2. Plangenehmigung, Planbegutachtung**

### **Art. 5**            Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach Artikel 7 ArG ist auch für Betriebe durchzuführen, mit deren Unterstellung als industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 ArG in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

### **Art. 6**            Planbegutachtung

<sup>1</sup> Wo eine Beratung im Sinne der Gesundheitsvorsorge nach der Arbeitsgesetzgebung oder im Sinne der Unfallverhütung nach der UVG<sup>9)</sup> für Bau- und Einrichtungsvorhaben nicht industrieller Betriebe zweckmässig erscheint, kann beim Amt eine Planbegutachtung beantragt werden.

---

<sup>7)</sup> SR [822.11](#)

<sup>8)</sup> SR [832.20](#)

<sup>9)</sup> SR [832.20](#)

<sup>2</sup> Das Amt kann der zuständigen Gemeindebehörde beantragen, besondere Massnahmen, die sich gemäss Artikel 6 ArG<sup>10)</sup> und Artikel 82 UVG aufdrängen, als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

### 3. Ruhezeit

#### Art. 7            Feiertage

<sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 20 Buchstabe a ArG<sup>11)</sup> sind den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stefanstag.<sup>12)</sup>

### 4. Gebühren

#### Art. 8            Gebühren

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt einen Gebührentarif<sup>13)</sup>.

### 5. Rechtsmittel und Strafverfahren

#### Art. 9            Rechtsmittelverfahren 1. nach Arbeitsgesetz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden. \*

#### Art. 10           2. nach Unfallversicherungsgesetz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes oder des Departementes kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 1 UVG<sup>14)</sup> in Verbindung mit Art. 52 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG<sup>15)</sup>).

<sup>2</sup> Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 105 Buchstabe a und Artikel 109 UVG.

---

<sup>10)</sup> SR [822.11](#)

<sup>11)</sup> SR [822.11](#)

<sup>12)</sup> Gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG ist auch der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt.

<sup>13)</sup> BR [530.150](#)

<sup>14)</sup> SR [832.20](#)

<sup>15)</sup> SR [830.1](#)

### **Art. 11 \***      Strafverfolgung

<sup>1</sup> Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ArG, Artikel 113 UVG und Artikel 12 HArG werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

## **6. Schlussbestimmung**

### **Art. 12**            In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Februar 2006 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element       | Änderung       | AGS Fundstelle |
|------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| 19.10.2005 | 01.02.2006    | Erlass        | Erstfassung    | -              |
| 31.08.2006 | 01.01.2007    | Art. 9 Abs. 2 | geändert       | 2006, 3317     |
| 16.06.2010 | 01.01.2011    | Art. 11       | totalrevidiert | -              |
| 14.06.2022 | 01.01.2025    | Art. 9 Abs. 2 | geändert       | 2023-008       |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element       | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung       | AGS Fundstelle |
|---------------|------------|---------------|----------------|----------------|
| Erlass        | 19.10.2005 | 01.02.2006    | Erstfassung    | -              |
| Art. 9 Abs. 2 | 31.08.2006 | 01.01.2007    | geändert       | 2006, 3317     |
| Art. 9 Abs. 2 | 14.06.2022 | 01.01.2025    | geändert       | 2023-008       |
| Art. 11       | 16.06.2010 | 01.01.2011    | totalrevidiert | -              |